



GZ: FA13A-11.10-152/2010-13

Ggst.: Thomas Gasper, Oberdorf am Hohegg,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung
von 279 Mastschweinen und 540 Ferkeln;
UVP-Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 6. Juli 2010

**Thomas Gasper, Oberdorf am Hohegg,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung
von 279 Mastschweinen und 540 Ferkeln**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Oberdorf am Hohegg vom 26. April 2010 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 279 Mastschweinen und 540 Ferkeln“ von Thomas Gasper, Mehlteuer 50, 8324 Kirchberg an der Raab, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 26. April 2010 hat die Gemeinde Oberdorf am Hohegg gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung gestellt, ob für das Vorhaben „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 279 Mastschweinen und 540 Ferkeln“ von Thomas Gasper, Mehlteuer 50, 8324 Kirchberg an der Raab, eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Projektsbeschreibung unter Punkt B) II.).

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung gemäß § 23 Abs. 1 Z 11 Stmk. BauG,
- Einreichplan vom 2. Dezember 2009,
- Immissionsgutachten von Ing. Mag. Walter Huber vom 7. Februar 2010,
- immissionstechnische Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 3. Februar 2010.

II. Mit Schreiben vom 27. Mai 2010 hat die Gemeinde Oberdorf am Hohegg die legalisierten Tierbestände der im Umkreis von 500m um das gegenständliche Stallbauvorhaben befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe bekanntgeben (vgl. Punkt B) III.).

III. Am 11. Juni 2010 wurde von der Gemeinde Oberdorf am Hohegg mitgeteilt, dass laut aktuellem Flächenwidmungsplan 3.00 im Umkreis von 300m um das gegenständliche Bauvorhaben keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 Kategorie E UVP-G 2000 ausgewiesen bzw. festgelegt sind.

IV. Mit Schreiben vom 14. Juni 2010 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das projektsgegenständliche Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf, weder in einem Wasserschon- noch in einem Wasserschutzgebiet liegt.

V. Mit Schreiben vom 15. Juni 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Mit Schreiben vom 18. Juni 2010 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 23.11.2009, GZ: FA13A-11.10-103/2009-9, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben von Thomas Gasper, auf Gst. Nr. 67/2 KG Oberdorf einen Mast- und Ferkelaufzuchtstall für max. 510 Mastschweine und 533 Ferkel neu zu errichten, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Vom selben Antragsteller ist nunmehr beabsichtigt, auf demselben Standort einen Stall für die Haltung von nur mehr 279 Mastschweinen und 540 Ferkeln zu errichten.

Aus dem Schreiben der Behörde ist ersichtlich, dass sich laut Auskunft der Gemeinde im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben keine Grundstücke befinden, die im Sinne der Definition des Anhanges 2 zum UVP-G als Siedlungsgebiet – schützenswertes Gebiet der Kategorie E ausgewiesen wären. Eine Nachschau im GIS hat ergeben, dass

entgegen den Angaben der Gemeinde im Umkreis von 300m tatsächlich Bauland ausgewiesen ist (siehe Beilage). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob das nunmehr geänderte Stallbauvorhaben in Anwendung des Schwellenwertes der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Der relevante Schwellenwert ist die Anzahl von 1400 Mastschweinen im schützenswerten Gebiet der Kategorie E. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Das gegenständliche Bauvorhaben erreicht eine Kapazität von 19,99% und liegt damit unter der Geringfügigkeitsgrenze, sodass an sich nicht einmal eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Jedenfalls ist jedoch festzuhalten, dass es durch die Kapazitätsänderung gelungen ist, der UVP zu entkommen.“

VII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

VIII. Mit Schreiben vom 25. Juni 2010 wurde von der Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung zur Frage, ob das projektsgegenständliche Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liegt, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Vergleich mit der Abgrenzung in der übermittelten GIS – Darstellung zeigt, dass ausgewiesenes Bauland der Kategorie Dorfgebiet – damit wohl ein schutzwürdiges Gebiet im Sinne der Definition des UVP – G (im FWP Ausschnitt der östliche Bereich des DO im Bereich „Mehlteuer“) relativ großflächig betroffen ist. In der Plangrundlage des FWP sind – offenbar aufgrund der relativ alten Plangrundlage – nicht alle Bestandsgebäude der GIS Darstellung ersichtlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. November 2009, GZ: FA13A-11.10-103/2009-9, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben „Neubau eines Mast- und Ferkelaufzuchtstalles für die Haltung von 510 Mastschweinen und 533 Ferkeln sowie eines Futtersilos und einer Güllegrube im nördlichen Bereich des Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf“ von

Thomas Gasper eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen dem geplanten Vorhaben von Thomas Gasper und dem bestehenden Vorhaben von Alois Gasper wurde von e i n e m Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 ausgegangen, wobei das Vorhaben von Thomas Gasper in Anbetracht der Tatsache, dass das Vorhaben von Alois Gasper bereits realisiert wurde, als Änderung eines Vorhabens qualifiziert und daher nach § 3a UVP-G 2000 beurteilt wurde (vgl. die Ausführungen unter Punkt C) II.4. des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. November 2009, GZ: FA13A-11.10-103/2009-9).

II. Das gegenständliche Bauvorhaben von Thomas Gasper umfasst den Neubau eines Mast- und Ferkelaufzuchtstalles für die Haltung von 279 Mastschweinen und 540 Ferkeln sowie eines Futtersilos und einer Güllegrube auf Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf.

Das Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf, steht laut Grundbuchsauszug je zur Hälfte im Eigentum von Alois und Christine Gasper und liegt in keinem Wasserschutz- und Schongebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Im südlichen Bereich dieses Grundstücks befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Alois Gasper mit einem legalisierten Tierbestand von 447 Zuchtsauen, 278 Mastschweinen und 6.000 Ferkeln.

Im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben von Thomas Gasper und den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb von Alois Gasper sind Grundstücke als Bauland der Kategorie Dorfgebiet ausgewiesen.

III. Im Umkreis von 500m um das geplante Bauvorhaben befinden sich nach Angabe der Gemeinde Oberdorf am Hohegg folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| 1. <u>Betrieb Franz Riedl:</u> | 113 Zuchtsauen |
| | 549 Mastschweine |
| | 276 Ferkel |

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 2. <u>Betrieb Josef Veszelovicz:</u> | 70 Zuchtsauen
150 Mastschweine
30 Ferkel |
| 3. <u>Betrieb Feiertag:</u> | 100 Mastschweine
80 Vormastschweine
60 Endmastschweine |
| 4. <u>Betrieb Wesselowitsch:</u> | 455 Mastschweine
3.423 Legehennen |
| 5. <u>Betrieb Schuster:</u> | 3.000 Legehennen |
| 6. <u>Betrieb Birchbauer:</u> | 9.927 Legehennen |

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde; dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

II.1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

II.2. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

II.3. Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der räumliche und sachliche Zusammenhang zwischen dem bestehenden Vorhaben von Alois Gasper und dem geplanten Vorhaben von Thomas Gasper nicht mehr vorliegt. Es ist daher von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendem Änderungsvorhaben auszugehen (vgl. die Ausführungen unter Punkt B) I.).

III. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

IV.1. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Angemerkt wird, dass Ferkel nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 30.3.2000, 5/2000/1-13) keine Mastschweine sind und somit bei der Ermittlung des Schwellenwertes keine Berücksichtigung finden.

IV.2. Der maßgebliche Schwellenwert wird durch die bestehende Anlage zu 74,98% (hinsichtlich der Mastschweineplätze zu 11,12% und hinsichtlich der Zuchtsauenplätze zu 63,86%) und durch die Änderung zu 86,14% (hinsichtlich der Mastschweineplätze zu 22,28% und hinsichtlich der Zuchtsauenplätze zu 63,86%) erreicht. Die Kapazitätsausweitung beträgt 11,16% des maßgeblichen Schwellenwertes.

Da der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert weder durch die bestehende Anlage noch durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes erfolgt, ist § 3a Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 somit nicht anzuwenden.

V.1. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V.2. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind Wasserschutz- und Schongebiete gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 67/2, KG Oberdorf, liegt in keinem Wasserschutz- und Schongebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 (vgl. Punkt A) IV. und B) II.).

V.3. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben von Thomas Gasper und den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb von Alois Gasper sind Grundstücke als Bauland der Kategorie Dorfgebiet ausgewiesen (vgl. Punkt A) VIII. und B) II.), sodass das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt.

Der maßgebliche Schwellenwert wird durch die bestehende Anlage zu 119,19% (hinsichtlich der Mastschweineplätze zu 19,86% und hinsichtlich der Zuchtsauenplätze zu 99,33%) und durch die Änderung zu 139,12% (hinsichtlich der Mastschweineplätze zu 39,79% und hinsichtlich der Zuchtsauenplätze zu 99,33%) erreicht. Die Kapazitätsausweitung beträgt 19,93% des maßgeblichen Schwellenwertes.

Der in Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert wird zwar sowohl durch die bestehende Anlage als auch durch die Änderung erreicht, es erfolgt jedoch durch die Änderung keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes, sodass § 3a Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

VI.1. In weiterer Folge ist daher die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

VI.2. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

VI.3. Das gegenständliche Vorhaben überschreitet gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (vgl. die unter Punkt B) III. angeführten landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von 500m) sowohl den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (dieser wird zu 202,10% erreicht) als auch den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (dieser wird zu 320,24% erreicht).

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von 11,16% des für Mastschweineplätze maßgeblichen Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sowie von 19,93% des für Mastschweineplätze maßgeblichen Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf.

Da die Kapazitätsausweitung in beiden Fällen unter 25% des für Mastschweineplätze maßgeblichen Schwellenwertes liegt, ist § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 anwendbar.

VII. Für das gegenständliche Änderungsvorhaben von Thomas Gasper ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens als Neuvorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Thomas Gasper, 8324 Kirchberg a.d.R., Mehlteuer 50,
2. die Gemeinde 8324 Oberdorf am Hohegg, Oberdorf Nr. 5, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft, Feldbach, Bismarckstraße 11 – 13, 8330 Feldbach,
4. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenatspräsidentin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,

6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: